


# Referat Gleichstellung



## Auswirkung von Teilzeit und Kindern auf die Pension

fotolia.de

Die Versorgungsauskunft gibt alle fünf Jahre Auskunft darüber, wie hoch die Pension sein wird. Wichtig ist, dass Sie den Inhalt prüfen (z. B. Ausbildungszeiten, Dienstzeiten, Besoldungsgruppe, Beschäftigungsumfang, Dienstaltersstufe usw.). Die Zeiten sind Grundlage für die ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten. Zu diesen Zeiten zählt auch der Wehrdienst, Ausbildungszeiten, praktische Tätigkeiten, die für die Laufbahn förderlich sind und Studienzeiten (max. zwei Jahre und vier Monate). Die ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten verringern sich, wenn man in Teilzeit arbeitet. Wenn eine Person z. B. 40 Dienstjahre erreicht und davon 20 Jahre halbes Deputat und 20 Jahre in Vollzeit, dann beträgt ihre ruhegehaltstfähige Dienstzeit 30 Jahren.

Der maximale Ruhegehaltssatz beträgt 71,75 %. Dieser wird nach 40 Dienstjahren erreicht. Umgerechnet entspricht ein Jahr volles Deputat 1,79375 %.

Aus diesen Angaben wird der Ruhegehaltssatz berechnet. Man multipliziert die ruhegehaltstfähige Dienstzeit mit dem jährlichen Ruhegehaltssatz:

Ruhegehaltssatz = ruhegehaltstfähige Dienstzeit \* Ruhegehaltssatz/ Jahr

Ruhegehaltssatz = 30 Jahre \* 1,79375

Ruhegehaltssatz = 53,8125 %

Wenn Kindererziehungszeiten beantragt wurden, dann wirken sich auch diese auf die Pension aus. Ist ein Kind vor dem 31.12.1991 geboren, dann bekommt man 6 Monate ruhegehaltstfähige Dienstzeit pro Kind angerechnet.

Kinder die nach diesem Datum geboren wurde, werden nicht bei der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit berücksichtigt, sondern man erhält einen fixen Kinderzuschlag (94,63 EUR / Monat).

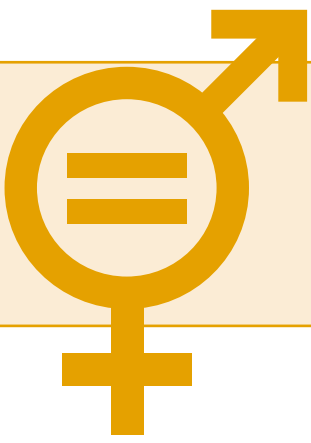
Eine weitere wichtige Größe, um die Pension zu berechnen, sind die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge. Diese berechnen sich wie folgt:

Volles Endgehalt (auch bei Teilzeit)

- Kürzungsbetrag (Faktor Versorgung 0,984)

+ Familienzuschlag (verheiratet)

= ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge



# Referat Gleichstellung



Wenn eine verheiratete Person z. B. bei Eintritt in die Pension A 14 war, dann berechnen sich die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge wie folgt:

Grundgehalt A 14 (Endstufe) 5.657,20 EUR  
- Faktor Versorgung 0.245,13 EUR  
+ Familienzuschlag verheiratet 0.139,31 EUR  
= ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge 5.551,38 EUR

Um das Ruhegehalt zu berechnen, muss der Ruhegehaltssatz mit den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen multipliziert werden.

Ruhegehalt = Ruhegehaltssatz \* ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge  
Ruhegehalt = 53,8125 % \* 5.551,38 EUR  
Ruhegehalt = 2.987,34 EUR

Addiert man zu dem Ruhegehalt noch die Ausgleichzahlung und den Kinderzuschlag erhält man die Pension.

Ruhegehalt  
+ Ausgleichzahlung  
+ Kinderzuschlag  
= Pension

Wenn die oben genannte Person ein Kind hat, das nach dem 31.12.1992 geboren wurde, dann berechnet sich ihr Pension wie folgt:

2.987,34 EUR  
+ 0.148,31 EUR  
+ 0.189,72 EUR  
= 3.325,37 EUR



foolia.de